

Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Wolfsburg, Weyhäuser Weg

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts WAS - (Abfallwirtschaftssatzung) ergeht folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Firmenkurzbezeichnung „WAS“ - (im Folgenden verwendet) betreibt als Abfallentsorgungsanlagen die unter § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS - (Abfallwirtschaftssatzung) genannten Anlagen. Die Anlagen Abfallvorsortierungs- und -umschlaganlage, Abfalldeponie, Anlieferungsplatz für Kleinmengen, Problemabfallzwischenlager mit Annahmestelle für Sonderabfälle, der Anlieferungsbe- reich für Grünabfälle und Strauchschnitt und die Kompostierungsanlage befinden sich auf einem ge- meinsamen, abgegrenzten Gelände am Weyhäuser Weg in Wolfsburg und werden unter dem Begriff Entsorgungszentrum Wolfsburg zusammengefasst. Der Einzugsbereich dieser Anlagen ist das Stadt- gebiet Wolfsburg, soweit durch die oberste Abfallbehörde oder höheres Recht nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Zur Benutzung sind berechtigt bzw. verpflichtet:
 - a) die WAS sowie die von ihr beauftragten Dritten
 - b) Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgungs- pflicht gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßen- reinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS - (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind sowie die von ihnen beauftragten Dritten
 - c) Privatanliefernde von Hausabfall oder Sperrmüll
 - d) Anliefernde von Kleinanlieferungen anderer Herkunftsbereiche als aus privaten Haushal- tungen gemäß Abfallwirtschaftssatzung
 - e) Kompostabholende

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle unter § 1 Abs. 2 genannten Benutzer sowie alle betriebsfremden Personen, die von dieser Regelung nicht erfasst werden. Mit Befahren oder Betreten der Anlage er- kennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- (2) Nähere Bestimmungen zu einzelnen Anlagenteilen können in Betriebsordnungen geregelt werden, die an den jeweiligen Anlagenteilen aushängen. Diese sind ergänzende Bestandteile der Benutzungsord- nung des Entsorgungszentrums. Sie unterliegen dem Hausrecht und bedürfen keines gesonderten Satzungsbeschlusses.
- (3) Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Weisungen haben Vorrang gegenüber an- deren Regelungen.

§ 3 Öffnungszeiten

Für die Anlage gelten folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Sonnabend: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen bleibt das EZW geschlossen

Änderungen der Öffnungszeiten aus betrieblichen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 4 Betreten, Befahren und Verhalten auf dem Gelände des Entsorgungszentrums

- (1) Grundsätzlich ist das Entsorgungszentrum über die Fahrzeugwaage zu befahren und wieder zu verlassen. Beim Befahren der Fahrzeugwaage ist die Lichtzeichenanlage zu beachten und das Fenster zur Beantwortung von Fragen an der Sprechanlage zu öffnen. Achsweises Wiegen ist nicht gestattet. Beim Wiegen von LKW-Zügen muss der Teil, der auf der Waage steht, von dem anderen Teil abgekoppelt sein.
- (2) Unbeschadet des Benutzungs- und Betretungsrechts ist in jedem Fall eine Anmeldung im Eingangsbereich des Entsorgungszentrums notwendig.
- (3) Das Entsorgungszentrum darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Handzeichen des Betriebspersonals gehen Verkehrszeichen vor. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung. Ausgenommen sind Fahrzeuge und Geräte des Entsorgungszentrums, welchen stets Vorrang einzuräumen ist.
- (4) Benutzer dürfen das Entsorgungszentrum nur befahren, wenn der anzuliefernde Abfall oder geladene Kompost so ordnungsgemäß verladen ist, dass ein Verlieren innerhalb der Anlage ausgeschlossen ist. Auf die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung auf öffentlichen Straßen wird an dieser Stelle hingewiesen, auch das Abwehen von Ladung ist wirksam zu verhindern.
- (5) Von Benutzern verursachte Verschmutzungen jeder Art sind von ihnen unverzüglich zu beseitigen, andernfalls sind Anliefernde verpflichtet, die Kosten der Beseitigung durch die Betreiberin oder deren beauftragten Dritten zu tragen.
- (6) Benutzer dürfen nur die Bereiche des Entsorgungszentrums betreten oder befahren, die ihnen durch das Betriebspersonal zugewiesen wurden. Abfallanliefernde haben die Bereiche nach erfolgter Entladung unverzüglich auf direktem Wege wieder zu verlassen. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (7) Anliefernde sind dafür verantwortlich, dass Tiere das Fahrzeug nicht verlassen. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen das Entsorgungszentrum nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener, betreten. Insbesondere gilt die Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 3.
- (8) Rauchen und offenes Feuer ist auf der Anlage mit Ausnahme von ausgewiesenen Raucherbereichen verboten.
- (9) Toiletten stehen im Eingangsgebäude zur Verfügung.

- (10) Auftragnehmer, die auf dem Gelände des Entsorgungszentrums tätig werden, haben sich vor Aufnahme von Tätigkeiten beim Leiter des Entsorgungszentrums oder dessen Vertreter zu melden, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln sind zu befolgen. Bei gefährlichen Arbeiten an Einrichtungen der WAS ist eine entsprechende Freigabe einzuholen.

§ 5 Zugelassene Abfälle

- (1) Im Entsorgungszentrum Wolfsburg dürfen nur die in der Anlage 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS - (Abfallwirtschaftssatzung) aufgeführten Abfälle angeliefert werden, soweit diese nicht anderen Anlagen zuzuführen sind. Die Abfälle müssen sich in einem Zustand befinden, der den ordnungsgemäßen Betrieb der Entsorgungseinrichtungen ermöglicht und die Sicherheit der Nutzer nicht gefährdet. Für die Annahme von Abfällen nicht privater Herkunft bedarf es der Führung von Nachweisen gemäß Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann eine Herkunftsdeklaration verlangt werden. Die Nachweise müssen vor dem jeweiligen Entsorgungsvorgang unter Umständen mit vorheriger Zuweisung der zuständigen Behörde vorliegen. Für Sonderabfälle und Sonderabfallkleinmengen, die am Sonderabfallzwischenlager gemäß § 8 angeliefert werden können, ist die WAS im Besitz diverser Sammelentsorgungsnachweise, die durch die Kunden genutzt werden können.
- (2) Die Annahme von Abfällen kann von zusätzlichen Auflagen oder Bedingungen wie z. B. einer Mengenbegrenzung, der vorigen Zerkleinerung, einer Entwässerung, Verfestigung, Neutralisation, Entgiftung oder sonstiger biologischer, chemischer oder physikalischer Behandlung, staubdichter Verpackung oder vorheriger Untersuchung auf Kosten des Anliefernden abhängig gemacht werden.
- (3) Insbesondere müssen
- a) Ballen, Äste, Baumstämme oder Baumstubben, deren Durchmesser größer als 20 cm ist, auf eine Länge von 1,50 m zerkleinert sein.
 - b) Abfälle, die stark stauben, in dichte Säcke fest verpackt oder angefeuchtet sein, die Säcke dürfen max. 100 l Füllvolumen nicht überschreiten.
Ballen, die größer als 5 m³ sind, sind vom Anliefernden zu öffnen.
 - c) Behältnisse von Flüssigkeiten entleert und Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 Litern aufgeschnitten sein.
 - d) großstückige Abfälle vor der Anlieferung soweit zerkleinert werden, dass eine maximale Kantenlänge von 1 m nicht überschritten wird.
 - e) für die Abnahme asbesthaltiger Abfälle Entsorgungsnachweise vorgelegt werden. Vor der Abnahme asbesthaltiger Abfälle privater Herkunft ist eine Freigabeerklärung der WAS einzuholen und diese bei Anlieferung unaufgefordert vorzulegen. Ein Verstoß gegen die in der Freigabeerklärung gemachten Verpackungsaufgaben kann kostenpflichtige Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen.
 - f) Problemabfälle im Sinne des § 8 Abs. 1 in dichten, verschlossenen und gekennzeichneten Gebinden angeliefert werden.
- (4) Alle in der Anlage 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS - (Abfallwirtschaftssatzung) aufgeführten Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 6

Auskunftspflicht und Kontrolle bei Abfallanlieferungen

- (1) Bei der Eingangskontrolle handelt es sich um eine übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe. Anliefernde sind verpflichtet, dem Betriebspersonal nach dem Befahren des Entsorgungszentrums genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen, schadstoffhaltiger und asbesthaltiger Abfall ist unaufgefordert anzuzeigen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu kontrollieren. Hierfür dürfen Behältnisse oder Verpackungen durch das Betriebspersonal geöffnet werden oder dieses vom Benutzer verlangt werden. Das Personal ist berechtigt zu überprüfen, ob abfallrechtliche und sonstige Genehmigungen, zum Beispiel Transportgenehmigungen, vorliegen und kann die Vorlage des Personalausweises fordern, um insbesondere die Abfallherkunft zu kontrollieren.
- (2) Bei Verweigerung der Kontrolle durch das Betriebspersonal oder Auffinden von Abfällen, die nicht in der Anlage 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Wolfsburg Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt sind oder bei Durchmischung von Abfällen mit schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 + 3, ist das Betriebspersonal berechtigt, eine Annahme zu verweigern oder eine kostenpflichtige Zwischenlagerung zu gestatten oder anzuordnen. Gleiches gilt bei Zweifeln an der Zulässigkeit der Annahme. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Hierbei kann beispielsweise ein kostenpflichtiges Verpacken vor Ort unter Aufsicht und Anleitung eines Sachkundigen gefordert werden.
- (3) Wird die Annahme von Abfall verweigert, können Anliefernde verpflichtet werden, den Abfall zur Zwischenlagerung zu überlassen. In diesem Fall wird Anliefernden eine Zwischenlagerungsfläche zugewiesen. Über die Entsorgung auf Kosten der Anliefernden entscheidet die WAS. Eventuell anfallende Kosten für Analysen oder Behandlung sind vom Anliefernden zu tragen. Grundsätzlich wird jede zurückgewiesene Anlieferung einer Ordnungsbehörde wie der Unteren Abfallbehörde oder dem Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnis gegeben. Die Regelungen zu Auskunftspflichten und Ordnungswidrigkeiten der Abfallwirtschaftssatzung gelten entsprechend.
- (4) Haben Anliefernde den Abfall falsch deklariert und stellt das Betriebspersonal dies erst fest, nachdem sie die Anlage verlassen haben, so gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 7

Anlieferung von Gartenabfällen und das Laden von Kompost

- (1) Die Anlieferung von Garten- und Parkabfällen erfolgt mit geschlossenem PKW grundsätzlich über den Grün- und Strauchschnittannahmeplatz an den hierfür aufgestellten Containern, ansonsten durch Anlieferung an der Anlieferungsfläche der Kompostierungsanlage.

Beim Entladen in die Container kann mitgeführtes Verpackungsmaterial in die bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Abweichungen hiervon können betrieblich angeordnet werden.
- (2) Kompost kann als Sackware oder als lose Ware erworben werden.
- (3) Anlieferungen per LKW oder Anhänger erfolgen über die Waage des Entsorgungszentrums und anschließende Nutzung des Anlieferungsbereiches der Kompostierungsanlage. Die Lage der Anlieferungsfläche und des Ladeplatzes der Kompostierungsanlage sind ausgeschildert. Ein Befahren der Kompostierungsanlage ist mit Ausnahme dieser Flächen nicht gestattet.
- (4) Die Betriebsordnung des Grün- und Strauchschnittannahmeplatzes und der Kompostierungsanlage sind zu beachten.

§ 8

Anlieferung von Problem- und Sonderabfall und Sonderabfallkleinmengen

- (1) Zu den Problemabfällen, Sonderabfällen und Sonderabfallkleinmengen gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Grundsätzlich werden alle Abfälle angenommen, die in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (Abfallgebührensatzung) als Sonderabfallkleinmengen oder Sonderabfall mit Gebühren belegt sind. Sollten andere Sonderabfallkleinmengen anfallen, ist dieses vorher mit der WAS abzusprechen.
- (2) Eine Annahme erfolgt ausschließlich am Annahmebereich des Problemabfallzwischenlagers durch das Betriebspersonal. Der Annahmebereich ist die gedichtete Fläche unter dem Dach des Problemabfallzwischenlagers. Ein Betreten des Lagers ist grundsätzlich verboten. Sollte kein Personal vor Ort sein, ist dieses durch die vorhandene Klingel zu benachrichtigen. Ein Abstellen von Abfällen am Lager ist nicht zulässig. Abfälle sind in geeigneten, dicht geschlossenen und beschrifteten Behältnissen zu übergeben. Einzelgebinde dürfen eine Größe von 60 l und ein Gewicht von 60 kg nicht überschreiten. Ein Vermischen einzelner Zubereitungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Betriebsordnung des Problemabfallzwischenlagers ist zu beachten.

§ 9

Anlieferung von sonstigem Abfall am Anlieferungsplatz für Kleinmengen

- (1) Am Anlieferungsplatz für Kleinmengen ist der Abfall dem dortigen Betriebspersonal zwecks Kontrolle vorzuführen. Eine Entsorgung darf erst nach Inaugenscheinnahme des Abfalls durch das Betriebspersonal erfolgen, wobei den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten ist. Beim Abladen ist die Abfalltrennungspflicht in Hausmüll, Altholz, Elektroschrott, Gartenabfall, Schrott, Altpapier, Altglas, Autoreifen etc. unbedingt zu beachten. Es darf an jeder Abladestelle nur der dort aufgeführte Abfall abgelagert werden. Bei Verstoß kann die Abnahme des gesamten angelieferten Abfalls verweigert werden. Auf § 6 Absatz 3 wird verwiesen.
- (2) Die Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Container zu verbringen. Absperrungen dürfen hierfür nicht überstiegen oder geöffnet werden. Andere Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten.

§ 10

Anliefernde an der Abfallvorsortierungs- und -umschlaganlage (ASU)

- (1) An dieser Anlage darf nur Abfall zur Beseitigung angeliefert werden, der keiner Trennung oder weiteren Vorbehandlung bedarf. Abweichungen hiervon können mit der Betriebsleitung vereinbart werden. Bei Verstoß kann die Abnahme des gesamten angelieferten Abfalls verweigert werden. Siehe auch § 6 Absatz 3.
- (2) Staubförmige oder stark staubende, flüssige und pastöse Abfälle sind in der Anlage nicht zugelassen. Ebenfalls nicht zulässig sind alle Bestandteile, von denen chemische oder physikalische Gefahren ausgehen können, auch wenn sie keiner anderen genannten Anlage zuzuführen sind. Diese sind stets so vorzubehandeln, dass ein gefahrloser Umgang möglich ist.

- (3) Die wesentlichen Abfallbestandteile sollten eine Kantenlänge von 1,00 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für sperrige Möbel. Enthaltene Eisen-, Beton- und Stahlbetonteile dürfen eine maximale Kantenlänge von 0,25 m nicht überschreiten. Bäume und Äste, die durch Anliefernde nicht mehr aus dem Abfallgemisch zu trennen und gesondert dem Kleinanlieferungsplatz oder der Kompostierungsanlage zuzuführen waren, dürfen einen Durchmesser von 0,50 m und eine Einzellänge von 1,00 m nicht überschreiten. Die Gesamtabmessung angelieferter Abfälle bzw. Abfallstoffe sollte eine Größe von $L \times B \times H = 5,25 \text{ m} \times 2,50 \text{ m} \times 3,00 \text{ m}$ nicht überschreiten. Ab einer Größe von $L \times B \times H = 3,00 \text{ m} \times 2,00 \text{ m} \times 3,00 \text{ m}$ ist die Anlieferung vorab mit dem Betriebsleiter der Anlage abzustimmen. Auch bei Einhaltung dieser Kriterien ist eine Abweisung der Abfälle in dem Fall möglich, dass die Abfälle aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht mit den vorhandenen stationären und mobilen Einsatzgeräten bearbeitet werden können.
- (4) Die Anlieferung darf nur mit ortsüblich gebräuchlichen Abfallpressfahrzeugen, Container- und Muldenfahrzeugen erfolgen. Für die maximalen Abmaße der Container gelten die in Abs. 3 Satz 4 genannten Maße entsprechend.
- (5) Das Abladen an der ASU darf nur an der durch das Betriebspersonal benannten Stelle erfolgen. Die Verkehrsführung an der Anlage ist durch Schilder geregelt. Insbesondere ist § 4 Abs. 2 zu beachten. Beim Rückwärtsfahren von Fahrzeugen ist sicherzustellen, dass niemand dadurch gefährdet wird. Dazu müssen bei LKWs ein Einweiser, geeignete Spiegel oder Fernsehkameras, die dem Fahrzeugführer das Überblicken des Gefahrenbereiches ermöglichen, eingesetzt werden. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Auflage.
- (6) Das Betreten der ASU ist nur zum Öffnen und Schließen der Entladeeinrichtungen von Anlieferungsfahrzeugen gestattet. Dabei ist das Anlegen von Atemschutzmasken Typ FFP2 erforderlich. In diesem Bereich sind außerhalb von Fahrzeugen auch Warnwesten zu tragen. Die Betriebsordnung der Abfallvorsortierungs- und -umschlaganlage ist zu beachten.

§ 11

Verlassen des Geländes, Kasse, Abrechnung

- (1) Soweit durch das Betriebspersonales nichts anderes bestimmt wurde, hat nach allen Abfallanlieferungen oder dem Kauf von loser Kompostware eine Rückwiegung auf der Fahrzeugwaage zu erfolgen. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Das Fahrzeug kann nach erfolgter Rückwiegung bis zum erfolgten Zahlvorgang auf der Fahrzeugwaage verbleiben.
- (2) Soweit es sich um Abfälle oder Kompostware handelt, für die Gebühren oder Entgelte erhoben werden, sind die Beträge bar oder per EC-Karte an der Kasse gegen Erhalt einer Quittung zu entrichten. Sollte für Teilbereiche, wie zum Beispiel Anlieferungen von Gartenabfällen, Personal eingesetzt sein, das über eine Handkasse verfügt, können die Gebühren/Entgelte auch bei diesen Personen entrichtet werden.
- (3) Sollten andere Zahlungsarten gewünscht sein, so ist dies vorab mit der WAS zu vereinbaren.
- (4) Gebühren und Entgelte für Sonderabfälle oder Sonderabfallkleinmengen werden stets unbar per Rechnung erhoben.
- (5) Kompostsackware wird direkt im Eingangsbereich bereitgehalten und kann dort erworben werden.
- (6) Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (Abfallgebührensatzung). Die Preise für den Verkauf von Kompost und Entgelte für die Entsorgung von Abfall richten sich nach dem jeweiligen Aushang.

§ 12 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit Annahme auf der Abfallentsorgungsanlage in das Eigentum der WAS über. Ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben und bereits in eine der vorgenannten Anlage verbracht wurden.
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Es ist generell nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

§ 13 Haftungsregelungen

- (1) Die Benutzung des Entsorgungszentrums geschieht auf eigene Gefahr. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für Schadensfälle jeder Art, die sich aus dem Zustand oder dem Betrieb der Anlagen und Wege ergeben. Das gilt insbesondere für Reifenschäden.
- (2) Anliefernde und deren Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für Schäden jeglicher Art, die beispielsweise durch Ablagerung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen. Sie stellen die Betreiberin von Ansprüchen jeder Art frei, die von Dritten gegenüber der Betreiberin aus Anlass ihrer Benutzung der Anlage erhoben werden. Eltern haften für Ihre Kinder.

§ 14 Zuwiderhandlungen und Gerichtsstand

Ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann ein Nutzungsverbot bzw. Anzeige nach sich ziehen. Der Gerichtsstand ist Wolfsburg.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum in der Fassung vom 04.03.2015 gegenstandslos.

Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Dr. Herbert Engel
Vorstand